

## **1. Abschluss des Reisevertrages:**

- 1.1. Mit der Anmeldung (Buchung) bietet der Kunde/Auftraggeber mentschngreisen den Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fermündlich erfolgen.
- 1.3 Sie erfolgt durch den Anmelder auch für in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird mentschngreisen dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist mentschngreisen nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

## **2. Bezahlung:**

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k BGB erfolgen.
- 2.2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtreisepreises zur Zahlung fällig. Die restliche Zahlung wird 6 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 13. genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.3 Soweit mentschngreisen zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 2.4 Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der Gesamtbetrags bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.
- 2.5 Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis Euro 75.- pro Person nicht übersteigt.
- 2.6 mentschngreisen ist berechtigt, die Leistungen endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn sich dieser mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher durch mentschngreisen dem Reiseteilnehmer schriftlich angemahnt hat. mentschngreisen ist berechtigt, dem Kunden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7 zu belasten.
- 2.7. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie Versicherungsprämien sind sofort zu bezahlen.

## **3. Leistungen und Nebenabreden:**

- 3.1 Der Inhalt der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt und den hierauf bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung, sofern nicht in Buchung und Bestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Ergänzende und abweichende Nebenabreden zu den in den Reiseausschreibungen beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit mentschngreisen. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.
- 3.3 Zusicherungen und Erklärungen dritter Personen, insbesondere der Leistungsgeber, z.B. in deren eigenen Prospekten und Ausschreibungen sind für mentschngreisen nicht verbindlich.

## **4. Leistungsänderungen:**

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von mentschngreisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3. mentschngreisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn mentschngreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von mentschngreisen über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

## **5. Preise:**

- 5.1 Die angegebenen Preise sind Endpreise. Die Preise basieren auf dem im Angebot angegebenen Leistungsumfang.
- 5.2 Maßgebend für die Gewährung einer Kinderermäßigung ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt.
- 5.3 Soweit das Angebot auf Staffelpreisen beruht, also auf einer von der Anzahl der Reisenden abhängigen Preisberechnung basiert, erfolgt die endgültige Festlegung des zu zahlenden Reisepreises, sobald die Anzahl der Reisenden feststeht.

## **6. Preisänderungen:**

- 6.1 mentschngreisen ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für mentschngreisen und nach Vertragsabschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen und neu entstehen, die von mentschngreisen nicht zu vertreten sind:  
Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafengebühren. Die Preiserhöhungen sind jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegen
- 6.2 Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der betragsmäßigen Erhöhung der Kosten der Reise durch die Erhöhung der genannten Preisbestandteile seit Abschluss des Reisevertrages entspricht.
- 6.3 Die Preise beinhalten die aktuelle Mehrwertsteuer. Sollte eine Mehrwertsteuer-erhöhung innerhalb des Zeitraumes zwischen Angebot und Reiseantritt erfolgen, so hält sich mentschngreisen eine entsprechende Preiserhöhung vor.
- 6.4 mentschngreisen hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens bis zum 21.Tag vor Reisebeginn mitzuteilen.
- 6.5 Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5% so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Teilnehmer kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus

dem Angebot von mentschingreisen verlanden, sofern menschingreisen in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reisetilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber menschingreisen erklärt werden.

#### **7. Rücktritt durch den Kunden:**

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei menschingreisen. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann menschingreisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen.

7.3 menschingreisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert.

7.4 Die Höhe der Rücktrittsgebühren richtet sich nach dem Leistungspreis. In der Regel belaufen sich die Pauschalen wie folgt:

#### **Flugreisen:**

Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn = 20% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 29 - 22 Tage vor Reisebeginn = 30% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 21 - 15 Tage vor Reisebeginn = 40% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 14 - 08 Tage vor Reisebeginn = 60% des Gesamtpreises

Rücktritt ab 07 - 03 Tage vor Reisebeginn = 75% des Gesamtpreisepreises

Rücktritt ab 03 Tage vor Reisebeginn = 80% des Gesamtpreisepreises.

Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung der Reise nach Reisebeginn 100% des Gesamtpreisepreises.

#### **Bus- und Bahnreisen:**

Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn = 10% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 44 - 30 Tage vor Reisebeginn = 20% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 29 - 22 Tage vor Reisebeginn = 30% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 21 - 15 Tage vor Reisebeginn = 60% des Gesamtpreises

Rücktritt bis 14 - 08 Tage vor Reisebeginn = 75% des Gesamtpreises

Rücktritt ab 07 - 01 Tage vor Reisebeginn = 80% des Gesamtpreisepreises

Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung der Reise nach Reisebeginn 100% des Gesamtpreisepreises.

7.5 Kosten für Eintrittskarten (z.B. Musical, Oper,

Konzerte, Theater, Sonderveranstaltungen) werden unabhängig von der Rücktrittsfrist vollständig in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Umbuchungen)

Bei der Buchung von Eintrittskarten für Opern Konzerte, Musicals, Sonderveranstaltungen, usw.

kann nicht in allen Fällen garantiert werden, dass die gebuchten Karten immer nebeneinander liegen. Ein Anspruch auf Reisepreisminderung oder Schadensersatz besteht nicht.

7.6 Dem Kunden bleibt es unbenommen, menschingreisen nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

7.7. menschingreisen behält es sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Falle ist menschingreisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

#### **8. Umbuchung, Änderung auf Verlangen des Reisenden:**

8.1 Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann menschingreisen ein Bearbeitungsgeld von Euro 50.- pro Person verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist.

8.2 Umbuchungen ab dem 21. Tag vor Reisebeginn gelten als Stornierung mit den entsprechenden Stornokosten und als Neubuchung.

8.3 Dies gilt nicht für Umbuchungen die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### **9. Ersatzreisende:**

9.1 Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch die Teilnahme des Dritten entstandenen Mehrkosten, mindestens jedoch Euro 50.- pauschal und ohne weiteren Nachweis hat der Reisende zu tragen.

9.2 Sowohl für den Reisepreis als auch für die Mehrkosten haften der Reisende und der Dritte gesamtschuldnerisch.

#### **10. Reiseabbruch:**

Wird eine Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist menschingreisen dazu verpflichtet, bei den Leistungsgebern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### **11. Störung durch den Reisenden:**

11.1 menschingreisen kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/ oder den Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

11.2 menschingreisen steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

#### **12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:**

12.1 Nimmt der Reisende einzelne Leistungen die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich menschingreisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der gesparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### **13. Kündigung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer:**

menschingreisen kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelung zurücktreten:

13.1 Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch menschingreisen muss in der konkreten Reiseausschreibung oder im Katalog angegeben sein.

13.2 menschingreisen hat auf die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung hinzuweisen.

13.3 menschingreisen hat in jedem Falle den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

13.4. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

13.5 Ein Rücktritt von menschingreisen später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig

13.6 Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindest gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn menschingreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch menschingreisen diesem gegenüber geltend zu machen.

### **14. Kündigung infolge höherer Gewalt:**

14.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschießungen) Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Vertragsteile zur Kündigung.

14.2 Maßgeblich für die Beurteilung der außer gewöhnlichen Umstände am Reiseziel ist die Auskunft vom Auswärtigen der Bundesregierung:

Reisewarnungen zum Reiseziel berechtigen zur beiderseitigen Kündigung des Reisevertrages, nicht jedoch allgemeine Ratschläge und Hinweise zu Vorsichtsmaßnahmen. Für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen können wir eine nach § 471 des BGB angemessene Entschädigung verlangen.

14.3 menschingreisen ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst; in jedem Falle hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4 Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

### **15. Gewährleistung und Abhilfe:**

15.1 Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadensersatz verlangen.

15.2 Bei Sonder- und Gruppenreisen wird im besonderen der Reiseverlauf mit dem jeweiligen Verantwortlichen besprochen und in der Reisebestätigung aufgeführt.

15.3 Wünscht der Verantwortliche, entgegen den Vorschlägen und Empfehlungen von menschingreisen Leistungen oder Sondervereinbarungen, so bleiben diese infolge eines Mangels unberührt.

### **16. Haftungsschäden:**

16.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

16.1a Soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

16.1b wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsgebers verantwortlich ist.

16.2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleitung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch menschingreisen gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und auf die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3 Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet menschingreisen bei Personenschäden bis Euro 1.022.583,76 je Kunde und Reise.

16.4 Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Schadensfall Euro 511.291,88. Liegt der Reisepreis über Euro 1.333.- ist die Haftung auf die Höhe des einfachen Reisepreises beschränkt.

### **17. Versicherungen**

Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiserücktritts-, Reisekranken- Reiseunfall-, und / oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

### **18. Mitwirkungspflicht des Reisenden:**

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen um eventuelle Schäden gering zu halten. Er ist verpflichtet, die Beanstandungen sofort und unverzüglich zu melden und die Agentur vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Können diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen die Beanstandungen uns unverzüglich mitgeteilt werden. Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt kein Anspruch auf Minderung ein.

### **19. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:**

19.1 Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber menschingreisen geltend zu machen.

19.2 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder bei Gepäckverlust.

19.3 Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von menschingreisen nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen menschingreisen anzuerkennen.

19.4 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB wegen mangelnder Reiseleistungen nachträglicher Unmöglichkeiten und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren nach einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

19.5 Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis menschingreisen die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### **20. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:**

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird der Kunde über wichtige Änderungen in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Vorschriften vor Antritt der Reise informiert.

20.1 Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für rechtzeitige Erstellung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige

diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

20.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

20.3 Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation vom Reiseveranstalter bedingt sind.

20.4 Der Veranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft.

20.5 Sollten Einreisebestimmungen einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb die Reise nicht antreten kann, kann der Veranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

#### **21. Gerichtsstand:**

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

#### **22. Reisegepäck:**

Koffer oder Reisetaschen sollten die üblichen Maße nicht überschreiten. Übergroße Gepäckstücke können von der Reiseleitung/Fahrer insbesondere bei Busfahrten zurück-gewiesen werden, falls der vorhandene Stauraum nicht zur Unterbringung aller Gepäckstücke ausreicht. Bei Flugreisen, sofern nicht anders vermerkt, 20 kg Freigepäck je Teilnehmer.

#### **23. Vermittelte Leistungen - Kooperationspartner:**

Durch die Zusammenarbeit von ausgewählten Partnern können wir nicht nur eine größere Anzahl von Reisen anbieten, Es ist auch eine höhere Wahrscheinlichkeit der Durchführung gewährleistet. Bei diesen Reisen ist menschingreisen lediglich Reisevermittler.

Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die AGB's des jeweiligen Reiseveranstalters.

#### **24. Unwirksamkeit:**

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Stand: 15.02.2013

Irrtum und Änderungen vorbehalten.

#### **Reiseveranstalter:**

Name: menschingreisen

Straße: Bertha-von-Suttner-Str. 14

PLZ/Ort: 71701 Schwieberdingen

Tel: 07150 – 37 87 89

Fax : 07150 – 37 87 88

Mail: info@mensching-reisen.de

Home: www.mensching-reisen.de